

Der Bundestag möge beschließen:

Das sogenannte Doppelresidenz-Modell wird im Falle von Trennung der Eltern als alleiniger gesetzlicher Regelfall vorgesehen („Allen Kindern beide Eltern“). Ein Residenzmodell kann nur durch gemeinsamen Elternwillen vereinbart oder in einem gesonderten, stets selbstständig revisionsfähigen Verfahren bei konkreter und gegenwärtiger Kindeswohlgefährdung gerichtlich angeordnet werden. Als konkrete, gegenwärtige Kindeswohlgefährdung gilt auch, wenn ein Elternteil dem Doppelresidenz-Modell entgegen handelt.

Begründung:

Wie fühlt es sich an, wenn man einem Menschen sein Kind amputiert?

Zu viele Menschen in Deutschland - fast ausschließlich entsorgte Väter, aber auch Mütter - kennen die Antwort auf diese Frage. Zu viele Kinder leiden an den Folgen einer tradierten, einseitig befangenen und nicht mehr zeitgemäßen deutschen Familienrechtspraxis. Sie leiden unter den Symptomen des Residenzmodells.

Diese Ungleichbehandlung im Familienrecht, so wie jede andere ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, darf heute keinen Bestand mehr haben. Gegen Ungerechtigkeit und willkürliche Ungleichbehandlung wenden sich Millionen Menschen in den modernen Medien der Kommunikation. Wer diese Ungleichbehandlung im deutschen Familienrecht eingesteht, der kann moderne Politik für Menschen machen.

Zu welcher Grausamkeit die geschlechtsspezifische Befangenheit der Richterschaft im Familienrecht führt, hat die fortdauernde öffentliche Leidensgeschichte von drei Geschwisterkindern besonders deutlich, aber auch nur beispielhaft für viele andere Fälle, gezeigt. Der gerichtlich missbrauchte Begriff „Kindeswohl“ wurde befangenen in sein Gegenteil verkehrt.

Man hat die drei Geschwister gegen den Willen beider Eltern und gegen den Willen aller drei Kinder getrennt, um auf diesem Weg der Mutter zumindest noch ein Kind zu erhalten. Man hat die Geschwister für die Mutter getrennt, obwohl auch sie eine Geschwistertrennung kategorisch ablehnt. Seit dem der Vater das begangene Unrecht und auch die vorsätzliche Rechtsbeugung öffentlich gegenüber Justiz und Verwaltung anprangert (z.B. durch eine Berichterstattung im SZ Magazin über den Fall auf 6 Seiten), wird gegen ihn kollektives Staatsmobbing durch Verwaltung und Justiz betrieben. Ein Einzelfall, nein, nur ein Beispiel von zu vielen. Es ist ein kollektives, zentral vom Richter (wirtschaftlich) abhängiges System, bei dem viele an der Eskalation der Elternsituation und am Leid von Kindern verdienen. Im vorliegenden Fall der Geschwistertrennung in bereits über 185 Gerichtsverfahren, in denen sich die Eltern gegen die staatliche Misshandlung ihrer Kinder wenden.

Hintergrund ist die systematische und notorische Befangenheit der deutschen Justiz im Familienrecht, die durch eine Geschwistertrennung der Mutter, sogar gegen deren ausdrücklichen Willen, wenigstens noch ein Kind erhalten wollte. Dabei entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte („EGMR“) im Jahr 2010, dass eine Geschwistertrennung gegen den Willen der Eltern eine so wörtlich „entsetzliche“ Menschenrechtsverletzung sei (EGMR 06.04.2010 Az 4694/03).

In Rdnr. 23 seiner Entscheidung zeigte sich der EGMR entsetzt darüber, dass ein staatliches Gericht Geschwister aus eigener Motivation und ohne entsprechenden Antrag der Eltern getrennt hatte. Dort heißt es:

*„The Court notes at the outset that the custody of the second applicant and his younger sister was determined by the Ödemis Court of its own motion; neither parent had requested the judge to make such a determination. In fact, the mother had asked the Ödemis Court for the custody of both children (see paragraph 6 above). The Court is thus **struck** by the absence of reasoning justifying the separation of children.“*

Im Fall der deutschen Geschwisterkinder haben sich die Eltern über Jahre hinweg sogar ausdrücklich und verzweifelt gegen die Trennung ihrer Kinder ausgesprochen. „Struck“ bedeutet in dem Zusammenhang **„entsetzt“**. Dieses **Entsetzen** empfindet angesichts der **fortgesetzten** Misshandlung und des Leids der Kindern durch die Geschwistertrennung jeder billig und gerecht Denkende.

Die Türkische Regierung hatte eingewandt, dass die Kinder im gleichen Ort wohnten und damit zumindest Umgang stattfinden könnte. Der EGMR hielt dem in Rdnr. 24 entgegen:

„The Court cannot accept that argument and considers that maintaining the ties between the children is too important to be left to the discretion and whim of their parents. Indeed, it is not disputed by the Government that the children were prevented by their mother from even speaking to each other when they saw each other in the street.“

Vorliegend wohnen die Kinder aufgrund der Geschwistertrennung 450 km weit entfernt in unterschiedlichen Bundesländern mit unterschiedlichen Schulferien. Es findet vorsätzlich kein Umgang statt, weil das bei der Mutter lebende Kind Finn fortgesetzt und unumstößlich noch in der letzten Verhandlung am OLG Koblenz (Az 9 UF 699/15) zu Protokoll angegeben hat, wieder mit seinen Geschwistern zusammen leben zu wollen. Bereits im Bericht vom 11.08.2011 durch den Verfahrensbeistand Frau Dr. Müller wird Finn auf Seite 9 wie folgt zitiert:

*„Er (Anmerkung: Finn) wolle auch in Speicher wohnen. **Doch, bei Papa und basta. Weil meine Geschwister das wollen, da will ich das auch.**“*

Das OLG Thüringen (Az. 2 UF 150/12) hat im Verfahren der Geschwistertrennung weder die Eltern noch die Kinder jemals persönlich kennen gelernt (Verstoß gegen §§ 159 und 160 FamFG). Es gab keine mündliche Verhandlung. Es gab auch keine sachverständige Begutachtung, noch nicht einmal mehr durch die Ausgangssachverständige obwohl die ja noch sehr umfangreich **Umgang** gefordert hatte, den es damals schon seit über einem halben Jahr - vorsätzlich durch die Justiz verhindert - nicht mehr gab (wird unten weiter ausgeführt). Ein Aufwachsen in geschwisterlicher Gemeinschaft und Umgang, den das OLG Thüringen bei damals **10, 8 und 6 jährigen Kindern** in seinem Beschluss wie folgt realitätsfremd ersetzen wollte:

*„Der Senat verkennt nicht, dass aufgrund der Entfernung und der Schulpflicht der Kinder ein Umgang nicht einfach zu organisieren ist. Umso mehr Anstrengungen der Eltern bedarf es, regelmäßigen Kontakt zu gewährleisten. Dies ist aufgrund moderner Kommunikationsmittel wie etwa **Telefon**,*

Videotelefonie oder/und e-Mail Verkehr und Chatten jederzeit möglich. Darüber hinaus sind die persönlichen Kontakte an verlängerten Wochenenden und zu den Urlaubszeiten zu gestalten.“

Geschwisterbindung ist ein psychosoziales Phänomen, das auf **tatsächlichem gemeinsamen Aufwachsen beruht (!)** (Staudinger/Coester (2016) § 1671 Rn 229).

Man wollte geschwisterliches Aufwachsen - **gegen den Willen beider Eltern** - durch „skypen“ und „chatten“ bei damals 10, 8 und 6 jährigen Kindern ersetzen. Das ist menschenverachtend. Man nahm einen kompletten Bindungsbruch der Geschwister nicht nur in Kauf, man wollte ihn zugunsten der Mutter auch, wie ein 7 Jahre dauerndes Umgangsverfahren zeigt, ohne dass es bis heute eine gerichtliche Umgangsregelung für die Geschwister gibt (siehe unten).

Das BVerfG (14.10.2004 - 2 BvR 148/04) entschied im tragisch berühmten Fall Görgülü (zum vorsätzlichen Versagen des OLG Naumburg - https://de.wikipedia.org/wiki/Fall_Görgülü), dass Entscheidungen des EGMR und dessen Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Range eines Bundesgesetzes für die deutsche Justiz verbindlich sind.

In Rdnr. 67 seiner Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht gegenüber dem OLG Naumburg z.B. aus:

*„Das Oberlandesgericht nimmt insbesondere in verfassungsrechtlich nicht haltbarer Weise an, dass ein Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, nicht aber deutsche Gerichte binde. Alle staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland sind - in dem hier unter C. I. entwickelten Umfang - an die Konvention und die für Deutschland in Kraft getretenen Zusatzprotokolle im Rahmen ihrer Zuständigkeit kraft Gesetzes gebunden. Sie haben die Gewährleistungen der Konvention und die Rechtsprechung des Gerichtshofs bei **der Auslegung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Gewährleistungen zu berücksichtigen.**“*

In Rdnr. 30 seiner Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht z.B. aus:

„Die Europäische Menschenrechtskonvention gilt in der deutschen Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes und ist bei der Interpretation des nationalen Rechts - auch der Grundrecht und rechtsstaatlichen Garantien - zu berücksichtigen (1.). Die Bindungswirkung einer Entscheidung des Gerichtshofs erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen“

Noch deutlicher wird das BVerfG in Rdnr. 53 seiner Entscheidung und führt z.B. aus:

„Da die Europäische Menschenrechtskonvention - in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte - im Range eines förmlichen Bundesgesetzes gilt, ist sie in den Vorrang des Gesetzes

einbezogen und muss insoweit von der rechtsprechenden Gewalt beachtet werden.

Die staatliche Geschwistertrennung durch das OLG Thüringen (Az. 2 UF 150/12) und aufrechterhalten zuletzt durch das OLG Koblenz (Az 9 UF 699/15) ist nicht nur menschenrechtswidrig, sie ist auch geschlechtsspezifisch befangene, Kindesmisshandelnde Rechtsbeugung.

So wie im Fall der Geschwistertrennung (siehe dazu unten) nahm das Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde des Vaters Görgülü zuerst **nicht** (!) zur Entscheidung an.

Erst **nach** der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und viel Presseöffentlichkeit im Fall Görgülü entschied man sich am Bundesverfassungsgericht dem Menschenrecht von Kindern beizustehen und so maßregelte das Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10.6.2005, Az. 1 BvR 2790/04) nunmehr plötzlich den 14. Senat am OLG Naumburg in einer bisher nicht gekannten Weise. Die Entscheidung des Gerichts sei nicht mehr zu rechtfertigen, also willkürlich (Rn. 24, 25), ohne nachvollziehbar zu begründen, nicht ansatzweise dargelegt (Rn. 26), Ausführungen des Oberlandesgerichts nicht mehr nachvollziehbar (Rn. 29) das Oberlandesgericht habe die Vorschrift des § 620c Satz 2 ZPO umgangen, habe nicht ansatzweise dargelegt (Rn. 31), es dränge sich der Verdacht auf, das Oberlandesgericht habe den Beschluss einer verfassungsgerichtlichen Prüfung entziehen wollen (Rn. 32), **das Oberlandesgericht habe die rechtlichen Bindungen grundlegend verkannt (Rn. 36), Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht nur nicht beachtet, sondern in ihr Gegenteil verkehrt (Rn. 37)**, das Oberlandesgericht habe außerhalb seiner Zuständigkeit unter Verstoß gegen die Bindung an Recht und Gesetz einen konventionsgemäßen Zustand aufgehoben (Rn. 38).

Die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg (der stellvertretende Generalstaatsanwalt Wolfgang Lührs) erhob deshalb von sich aus und von Amts wegen Anklage gegen die Richter des Oberlandesgerichts Naumburg wegen **Rechtsbeugung**. Die Richter konnten sich der Verurteilung nur deshalb entziehen, weil sie sich auf ein einzelnes abweichendes Votum im Dreierkollegium sowie auf das Abstimmungsgeheimnis (§ 43 DRiG) beriefen. So kann ein Kollegialgericht scheinbar nie Rechtsbeugung begehen. Tatbestandlich war die Rechtsbeugung festgestellt und unstrittig. Ein besonderes „Geschmäckle“ erhielt die Angelegenheit noch dadurch, dass das Oberlandesgericht Naumburg im Strafverfahren wegen Rechtsbeugung gegen seine eigenen Richter selbst als Rechtsmittelgericht in eigener Sache tätig wurde und gegen seine Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel mehr gegeben war. So entkamen die handelnden Richter ihrer Verantwortung.

Als das Bundesverfassungsgericht selbst nunmehr im Fall Görgülü am 28.12.04 (1 BvR 2790/04) einen wöchentlichen Umgang des Vaters mit dem Kind von 2 Stunden anordnet, legt das Jugendamt Wittenberg Widerspruch beim BVerfG ein und wies die Pflegeeltern an, das Kind nicht an den Vater Görgülü zum Umgang herauszugeben. Erst der Beschluss vom BVerfG vom 01.02.2005, in dem es unter gleichem Aktenzeichen die Widersprüche verworfen hatte, setzten dem Treiben des Jugendamtes Wittenberg ein Ende. Die Kommunalaufsicht von Sachsen-Anhalt griff ein und entband den Landrat und das Jugendamt von seinen Aufgaben. Die Kommunalaufsicht setzte zunächst einen Beauftragten ein, der dafür sorgte, dass Recht

und Gesetz - gegen die persönliche Befangenheit des Jugendamtes - wieder Geltung erlangten und Umgang bis zur endgültigen Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater stattfand. Nach 8 Jahren kollusivem Versagen durch das Oberlandesgericht Naumburg und das Jugendamtes Wittenberg, konnte das Amtsgericht Wittenberg endlich dem Vater, Herrn Görgülü, das alleinige Sorgerecht für seinen Sohn zusprechen. 8 Jahre Willkür unter denen das Kind und alle Beteiligten traumatisch leiden mussten. 8 Jahre von Kindheitsdieben gestohlene Kindheit. 8 Jahre staatliche Befangenheit gegen einen Vater.

Der bekannte Menschenrechtler Dr. Lamprecht führte zum Fall Görgülü am OLG Naumburg in der NJW (Neue Juristische Wochenschrift) unter der Überschrift "Wenn der Rechtsstaat seine Unschuld verliert" aus:

"Wer am Rechtsstaat zweifelt, muss nur das Stichwort "Naumburg" fallen lassen und schon erstirbt jedem, der ihn verteidigen will, das Wort im Munde." (NJW, 38/2007, S. 2744 - 2746)

Auf den Familienrechtsfall Görgülü und die Missachtung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die deutsche Justiz angesprochen äußerte die ehemaligen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries:

„Sicherlich sind die Verfahren in Sachen Görgülü kein Ruhmesblatt für die deutsche Justiz. Allerdings sind die Urteile, die nicht den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben des EGMR genügten, **stets aufgehoben und korrigiert worden.**" (http://www.abgeordnetenwatch.de/brigitte_zypries-650-5639--f76259.html#q76259 Antwort von Frau Zypries vom 05.11.2007)

Das gilt aber scheinbar nicht für die menschenrechtswidrig getrennten Geschwister David, Tassara und Finn.

Das gleiche Bundesverfassungsgericht unter der Berichterstatterin Susanne Baer (die offen befangen und gleichzeitig Redakteurin der sog. Streitfeministischen Rechtszeitschrift ist <https://www.streit-fem.de/prof-dr-susanne-baer.html>) nahm den Fall der Geschwistertrennung noch nicht einmal zur Entscheidung an (BVerfG Az 1 BvR 2658/16) und sah selbst von einer Begründung hierfür nach § 93d BVerfGG ab. Eine eklatante Verletzung von § 93a Abs. 2 b) BVerfGG. Die Menschenrechte von Kindern spielen am BVerfG einseitig befangen keine Rolle und sind nicht einmal einer Begründung wert (weil es für dieses Unrecht an Kindern gegen den Willen beider Eltern keine Begründung gibt).

Das BVerfG entschied innerhalb von nur zwei Wochen (!) (am 14.12.2016) nach Eingang der Verfassungsbeschwerde (am 26.11.2016) und nur eine Woche nachdem die Süddeutsche Zeitung eine Presseanfrage an das BVerfG gestellt hatte. Das OLG Koblenz hatte zuvor eine Revision gegen seine Entscheidung (entgegen § 70 FamFG) nicht zugelassen und damit sein eigenes Unrecht einer Überprüfung durch den BGH entzogen.

Es gibt auch nach 7 Jahren Geschwistertrennung noch nicht einmal eine gerichtliche Umgangsregelung der Geschwister untereinander oder der Eltern mit den Kindern. Das Umgangsverfahren ging nach 3 Jahren ohne Entscheidung vom AG Weimar (Az. 9 F 466/11) nach § 4 FamFG auf das AG Bitburg über (2a F 14/14 und abgespalten 2a F 512/15). Dort wurde zuletzt am 09.07.2017 entschieden: „Das Verfahren wird ohne

Umgangsregelung **eingestellt.** (!) Dabei hätte eine Umgangsentscheidung nach FamFG von Amts wegen ergehen müssen.

In den Gesetzesmotiven des FamFG (BT-Drucksache 16/6308) heißt es auf Seite 237 zu § 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG mehr als deutlich:

„Ein Antrag eines Beteiligten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher nur in den Verfahren erforderlich, in denen verfahrenseinleitende Anträge zu stellen sind [...], nicht aber in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet und betrieben werden können [...]. In umgangsrechtlichen Verfahren wird es insbesondere darum gehen, einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang beherrschenden Person während des Laufs des Verfahrens entgegenzuwirken. Dabei soll das Gericht nach Satz 2 den Umgang vorläufig regeln, wenn es aufgrund einer Beratungsanordnung oder durch eine sachverständige Begutachtung zu einer unvermeidlichen Verfahrensverzögerung kommt. **Hiervon kann das Gericht nur absehen, wenn es bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung absehbar ist, dass die Anordnung nur zu einer unwesentlichen Verzögerung führt.**“

Wie sehr muss das erst bei einer Geschwistertrennung gelten?

Verschleppt wurde das Verfahren mit dem stets wiederholten richterlicher Hinweis (z.B. vom 20.07.2012 zu Az. 9 F 466/11, AG Weimar) zur der zuvor selbst und unter der zwingenden Voraussetzung von sehr viel Umgang beschlossenen Geschwistertrennung mit folgender Begründung:

„Solange offen bleibt, ob die getroffene Sorgerechtsregelung Bestand haben wird, erscheinen endgültige und wohl auch vorläufige Regelungen zum Umgangsrecht nicht mehr möglich.“

Die Entscheidung des OLG Thüringen zum Sorgerecht lag zwischenzeitlich vor! Nun führte Richter Dettmar am AG Weimar (Az. 9 F 563/12) aus:

„Nun liegt eine solche Entscheidung zwar zwischenzeitlich vor. Der Umgang muss jedoch vorbereitet werden, er kann nicht einfach so stattfinden...“; „Die hier unerlässliche Gestaltung des Umgang kann in einem einstweiligen Anordnungsverfahren nicht erreicht werden. Daher war der gestellte Antrag abzuweisen.“

Das Hauptsacheverfahren wurde aber gerichtlich jahrelang gar nicht betrieben. Befangenheitsanträge wegen Prozessverschleppung verliefen im Sande. Auch Richter Mencher am Amtsgericht Bitburg, auf den das Verfahren dann übergegangen war, hat sich diese rechtsbeugende Argumentation zu eigen gemacht. Nach der mündlichen Verhandlung zum Umgang im Februar 2014 war von Herrn Richter Mencher Termin zur Verkündung einer Entscheidung für März 2014 bestimmt worden. Mit Beschluss vom 25.03.2014 zu Az. 2a F 14/14 hob Richter Mencher diesen Termin zur Verkündung einer Entscheidung mit der Begründung auf:

„Im Hinblick darauf, dass in dem Verfahren 2a F 8/13 [Anm: das eigene Verfahren von Richter Mencher zur Aufhebung der Geschwistertrennung] noch keine bestandskräftige Entscheidung vorliegt [...] wird der Verkündungstermin aufgehoben.“

Wie die Geschwistertrennung in der Lebenswirklichkeit von David, Tassara und Finn aussieht, hat der Umgangspfleger Herr Dr. Becker (nachdem die „Gutachterin“ Dr. Kurz-Kümmerle sich bereits für eine Aufhebung der Geschwistertrennung und Rückkehr von Finn zu seinem Vater und seinen Geschwistern ausgesprochen hatte) sehr deutlich auf Seite 3 seines Schreibens an das AG Bitburg (Az 2a F 8/13) beschrieben:

*„An beiden Umgangsterminen offenbarte sich während der Umgangskontakte einerseits die sehr enge emotionale Verbundenheit der Geschwister, die die gemeinsame Zeit offensichtlich sehr genossen und sich untereinander liebevoll und fürsorglich zugetan zeigten. Andererseits offenbarten sich auch deutliche Belastungsreaktionen der Kinder, die nach dem Eindruck des UZ. ihre Ursache in der Aktualisierung des Trennungserleben (Geschwistertrennung) durch das jeweilige Ende der Umgangskontakte haben. Gegen Ende **aller** Umgangskontakte hielten die Kinder sich über einen Zeitraum von 20 Minuten immer wieder gegenseitig fest, umarmten sich und waren nicht gewillt, sich zu trennen. **Alle erschienen angesichts der Trennung tief traurig.***

*Da der Uz. Finn und seine Mutter nach dem ersten Umgangstermin vom Umgangsort im Eifelpart Gondorf zum Bahnhof nach Wittlich mitgenommen hat, liefen David und Tassara noch über 200 Meter neben dem PKW des Uz. demselben hinterher. Finn zeigte sich während der anschließenden Fahrt **sehr bedrückt**, fast **apathisch** und war **nicht ansprechbar**, [...]“*

Getrennt, obwohl die Kinder so sehr aneinander hängen. Daneben gibt es keine Entscheidung zum Umgang, weil die Kinder zu sehr aneinander hängen. Wie pervers ist das im Rahmen einer menschenrechtswidrigen, rechtsbeugenden Geschwistertrennung?



Der **Gesetzgeber** führt zum übereinstimmenden Elternwillen in BT-Drucks 8/2788, 62 wie folgt aus:

*„Die Bindung des Familiengerichts an den übereinstimmenden Elternvorschlag wird auch von verfassungsrechtlichen Überlegungen nahegelegt. Auch beim Zusammenbruch einer Ehe steht das Elternrecht dem Vater und der Mutter zu. Solange das Kindeswohl nicht **gefährdet** ist, soll auch in der Frage der Sorgerechtsverteilung das Ermessen der Eltern beachtet werden.“*

Die Interventionslinie für staatliche Eingriffe ist damit auch bei Trennung und Scheidung der Eltern, sofern diese sich über die Sorgerechtsgestaltung einig sind, auf die Gefährdungsgrenze des allgemeinen Kindesschutzrechts zurückgenommen (§§ 1671 Abs. 4, 1666) (so Coester in Staudinger/Coster (2016) § 1671 Rn 65 mit Verweis auf BGH DAVorm 2000, 704, 707 u.a.).

Treffen die Eltern eine selbst kindeswohlwidrige (aber nicht iSv § 1666 kindeswohl**gefährdende**) Elternvereinbarung und spricht sich das Gericht grundsätzlich im Rahmen von Informations- und Unterstützungsbemühungen dagegen aus, so muss das Gericht sie **dennoch** umsetzen:

*„Beharren die Eltern jedoch auf der beantragten Regelung und ist eine **Gefährdung** letztlich nicht feststellbar, dann **muss** das FamG sie schließlich doch vornehmen (vgl. COESTER DEuFmR 1999, 3. 12).“ (Coester in StaudingerCoster (2016) § 1671 Rn 66 aE)*

Die von den Eltern geforderte Aufhebung der menschenrechtswidrigen Geschwistertrennung ist nicht kindeswohlgefährdend, im Gegenteil.

Prof. Dr. Coester führt auch aus:

„Bedenken gegen diese Regelung unter dem Aspekt des Kindeswohls ist entgegenzuhalten, dass der Staat als Wächter der Kindesinteressen (Art. 6 Abs. 2 S 2 GG) in seiner Leistungsfähigkeit herkömmlich weit überschätzt worden ist; jedenfalls justizielle Interventionen gegenüber elterlicher Einigkeit sind kaum geeignet, die Kindersituation real zu verbessern.“

(Coester in Staudinger/Coster (2016) § 1671 Rn 67)

*„Der Vorrang der Eltern folgt zunächst schon aus **verfassungsrechtlichen Gründen**: Ihre Übereinkunft ist ausgeübte Elternverantwortung iS Art 6 Abs. 2 S 1 GG und hat an deren Primat teil (oben Rn 7). Des Weiteren gilt die innere Rechtfertigung dieses allgemeinen Vorrangs, die **Vermutung bester Kindeswohlerkenntnis und -wahrung** grundsätzlich auch für die Trennungsfamilie (zum BVerfG s Rn 6,7; vgl. iÜ BT-Drucks 8/2788, 62; BGHZ 1, 214, 216; Coester FamRZ 1996, 1181, 1183).“*

(Coester in Staudinger/Coster (2016) § 1671 Rn 68)

Daneben weist Prof. Dr. Coester auf den Befriedigungsaspekt hin, denn schon die elterliche Einigung als solche diene dem Kindesinteresse (Coester in Staudinger/Coster (2016) § 1671 Rn 69).

So führt Prof. Dr. Coester weiter aus:

„Der Bestimmungsvorrang der Eltern rechtfertigt sich also, kurz gefasst, aus ihrer größeren Sachnähe, Informiertheit und Umsetzungsverantwortung; auch bei aus objektiver Sicht anzunehmenden Kindesnachteilen durch einen Elternvorschlag kann *gegen* die Eltern für das Kind praktisch nichts Besseres erreicht werden. Dies rechtfertigt die Rücknahme der Eingriffskompetenz des Staates bei gleichzeitiger Beibehaltung und Verstärkung der Informations- und Unterstützungsbemühungen.“

(Coester in Staudinger/Coster (2016) § 1671 Rn 70)

Das Süddeutsche Zeitung Magazin berichtete 2017 auf 6 Seiten über das Schicksal der Kinder, ohne allerdings auf das Unrecht der Justiz einzugehen. Der bearbeitende Redakteur hatte auch eine Anfrage an Herrn Salzgeber vom GWG geschickt, um sich nach dem systematischen Unrecht der GWG Gutachterin Dr. Kurz-Kümmerle zu erkundigen. Herr Salzgeber ist Leiter des GWG, einer dubiosen, mafiösen Gutachterorganisation, die in Deutschland für die Mehrzahl der familiengerichtlichen Gutachten verantwortlich ist. Ein unglaublich ertragstarkes Geschäftsmodell. Herr Heribert Prantl (Chefredakteur der Süddeutschen Zeitung) ist ehemaliger Richter. Beide kennen sich persönlich von ihrer Zusammenarbeit im deutschen Familiengerichtstag. Frau Dr Kurz-Kümmerle vom GWG war die Gutachterin im Fall der Geschwistertrennung von David, Tassara und Finn und unter anderem auch im Fall von Dr Bernd Kuppinger, der als Vater zweimal vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen Deutschland gewonnen hat (EGMR: 1 Az 41599/09 vom 21.04.2011 und EGMR: 2 Az 62198/11 vom 15.01.2015) und bis heute seinen Sohn trotzdem noch nicht gesehen hat, weil es die deutsche Justiz vorsätzlich verhindert, um es ihm für seine Hartnäckigkeit heimzuzahlen. Über Frau Dr. Kurz-Kümmerle berichtete die Presse bereits sehr umfangreich wegen vorsätzlicher Falschbegutachtung, u.a. die Sendung PlusMinus (<https://www.youtube.com/watch?v=vWmP9Cs6lbY>) oder in der sogenannten Tragödie von Bruchköbel (<http://www.rechtsanwaltroth.de/Dateien/Aktuelles.htm>) oder in vielen anderen Fällen (<http://www.fr-online.de/bad-homburg-und-hochtaunus/psychotests-vorwuerfe-gegen-gutachterin.1472864.21030250.html>). In seiner Entscheidung zur sogenannten Tragödie von Bruchköbel führt das BVerfG (RN 48 zu 1 BvR 2882/13 vom 22. Mai 2014) sogar wörtlich aus, dass es die Einschätzung der Gutachterin nicht teile. Das BVerfG (!) setzte sich damit ausdrücklich über die offensichtlich falsche Einschätzung (die offensichtliche Falschbegutachtung) von Frau Dr. Kurz-Kümmerle hinweg. Ein einmaliger Vorgang für ein BVerfG im Bezug auf eine Gutachterin. Wollte Herr Prantl durch eine Berichterstattung ohne Bezug auf den GWG oder das Versagen der Justiz seinen Freund Salzgeber schützen?

Der Fall Dr. Bernd Kuppinger, für den Frau Dr Kurz-Kümmerle als Gutachterin Verantwortung trägt, ist exemplarisch für das kollusive Unrecht im deutschen Familienrecht. Der EGMR (s.o.) zitiert in seiner zweiten Entscheidung unter Rdnr 80 das OLG Frankfurt und führt wörtlich aus "*[...] dass die nun schon über ein Jahrzehnt andauernde Verweigerung des Umgangs zwischen Vater und Sohn nicht nur Folge eines Versagens der Eltern, insbesondere der Mutter, sondern auch eines Versagens der Justiz und der beteiligten Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe gewesen sei.*" Gutachterin über ein Jahrzehnt war im Fall von Dr. Bernd Kuppinger die "Gutachterin" Frau Dr Sybille Kurz-Kümmerle vom GWG.

Am AG Bitburg (2a F 8/13), das mit den beidseitigen Abänderungsanträgen der Eltern zur Aufhebung der Geschwistertrennung durch das AG Weimar befasst war, kam die „Gutachterin“ Dr. Sybille Kurz-Kümmerle erst ins Spiel, nachdem bereits der erste und im Umfeld des AG Bitburg notorisch bekannte - 73 jährige - Gutachter, Prof Dr Lazarus, rechtskräftig wegen Befangenheit abgelehnt worden war. Er hatte u.a. schriftlich Unterlagen zugunsten der Mutter gefälscht, was nachgewiesen werden konnte. Im Verfahren eines anderen Vaters am AG Wiesbaden (Az. 536 F 378/13 SO) war er ebenfalls wegen Befangenheit abgelehnt worden. Er hatte der Mutter dort während der laufenden Begutachtung emails geschrieben was sie tun müsste, um sich das alleinige Sorgerecht zu sichern. Die Mutter legte die emails dem Gericht als Beweis vor, selbst der Gutachter meine sie solle das alleinige Sorgerecht erhalten. Zuvor hatten die Eltern über Jahre ein Wechselmodell betrieben. Nun wollte die Mutter aufgrund eines neuen Lebensgefährten umziehen und dem Vater das Kind entziehen.

Nach Ablehnung von Prof Dr. Lazarus bediente man sich am AG Bitburg der bundesweit notorisch bekannten Frau Dr Kurz-Kümmerle, um den Vater endlich zum Schweigen zu bringen. Als sich die Gutachterin Frau Dr. Kurz-Kümmerle aber im Fall der Geschwistertrennung von David, Tassara und Finn in erster Instanz am AG Bitburg überraschend dafür aussprach, die Geschwistertrennung aufzuheben, um Finn per Beschluss zu seinen Geschwistern (zu seinem Vater) zu lassen, ignorierte das Amtsgericht Bitburg einfach seine eigene Gutachterin, obwohl es zuvor fast ein Jahr lang auf eine erneute Begutachtung (nach Prof. Dr. Lazarus) prozessverschleppend insistiert hatte. In der zweiten Instanz hatte Frau Dr. Kurz-Kümmerle dann verstanden, was die Justiz von ihr erwartete und empfahl die Geschwistertrennung zu belassen (sie durfte sich dafür umfangreich am Leid der Kinder bereichern - das Geschäftsmodell des GWG). Trotz dieser „gutachterlichen“ Empfehlung hätte das OLG Koblenz die Geschwistertrennung aufgrund des übereinstimmenden Willens der Eltern und der rechtsverbindlichen Entscheidung des EGMR aufheben müssen.

Gedeckt wurde Direktor am AG Bitburg, Helmut Mencher, gegenüber den Befangenheitsablehnungen wegen Prozessverschleppung usw., durch seinen Freund, Richter und zuständigen Berichterstatter am OLG Koblenz, Gunther Nelles. Abgelehnt wurden die Befangenheitsablehnungen stets mit der lapidaren Begründung, die Befangenheit sei nicht nachgewiesen.

Über diesen verantwortlichen Richter am OLG Koblenz, Gunther Nelles, berichtete die Presse bereits anderweitig im Rahmen von durch ihn im Richteramt begangene Urkundsdelikte. Es gab allerdings nur einen rechtskräftigen Strafbefehl. Zum Dank wurde er als Direktor des Amtsgerichts Bernkastel (Nachbargerichtsbezirk zum AG Bitburg) dann zum OLG Koblenz (weg-)befördert.

Presse wörtlich:

"So soll Nelles in mehreren Fällen Schriftsätze von Rechtsanwälten aus den Akten entfernt haben."

https://m.volksfreund.de/nachrichten/themen-des-tages/bernkasteler-gericht-ermittlungen-vor-ende_aid-5596436

https://m.volksfreund.de/region/hochwald/karriere-juristin-auf-dem-chefsessel_aid-6502532

In der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Trier vom 25.01.2007 hieß es dazu:

„Die Ermittlungen haben zur Erhärtung des Tatverdachts geführt:
In 64 Fällen sind solche Schriftstücke nicht zu den Akten gelangt.“

Als langjähriger Direktor des Amtsgerichts bekam er aber nur einen rechtskräftigen Strafbefehl und wurde sogar zum Dank als Richter an das OLG Koblenz wegbefördert, wo er nicht nur die Hand schützend über seinen Kinder durch Prozeßverschleppung und Geschwistertrennung misshandelnden Richterkollegen, Direktor am Amtsgericht Helmut Mencher, halten konnte, sondern auch dessen Beschluss zur Geschwistertrennung bestätigte.

Über das zuständige Jugendamt Bitburg, bei dem die Mitarbeiterin des Jugendamtes zu Protokoll sagte, die durch Geschwistertrennung misshandelten Kinder müssten jetzt „Anpassungsarbeit“ leisten, berichtete ebenfalls bereits die Presse. In Bitburg wurden Inobhutnahmen einfach durch das Jugendamt erfunden und ein Mitarbeiter des Jugendamtes veruntreute die genehmigten Gelder in Millionenhöhe. Nicht existierende Kinder wurden jahrelang in frei erfundenen Pflegefamilien untergebracht. Wenn jemand kontrolliert hätte, wie es diesen Kindern geht, wäre aufgefallen, dass es sie gar nicht gibt. Es hat sich aber niemand um die Kinder gekümmert.

<https://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article184216420/Jugendamtsmitarbeiter-veruntreut-Geld.html>

Das OLG Nürnberg (Az. 10 UF 1429/16 vom 07.12.2016) entschied, dass man aus Gründen des Tierschutzes bei einer Trennung der Hundehalter, von Herrchen und Frauchen, ein Hunderudel nicht trennen darf.

Wörtlich: "*Dabei ließ der Senat die Wertung des § 90a BGB miteinfließen, wonach Tiere keine Sachen sind, da der Gesetzgeber sich hier zum ethisch fundierten Tierschutz bekannt habe.*" Die Hunde würden bei Trennung des Rudels Schaden nehmen. Macht Sinn.

<https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/presse/archiv/2017/05582/index.php>

Behandelt die deutsche Justiz Kinder geschlechtsspezifisch und ideologisch befangen schlechter als Hunde?

Wie fühlt sich ein Kind, dem man seine Geschwister amputiert?

Wieviel staatliches Unrecht erträgt ein Mensch, bevor er zerbricht?

Hilft es Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen? Nein, weil diese Kinderrechte bis hin zum BVerfG ohnehin vorsätzlich befangen ignoriert werden. So ist der Begriff „Kindeswohl“ zum zynischen und missbrauchten Unwort vor deutschen Gerichten verkommen. Auch Art. 9 der UN Kinderrechtskonvention oder Art. 24 der EU Grundrechtecharta helfen nicht (obwohl verbindlich und im Wortlaut mehr als deutlich), Kinder vor der deutschen Justiz, einschließlich dem BVerfG, zu schützen. Die Kinderrechtskonvention und die EU Grundrechtecharta sind eindeutig, aber sie sind wie die Europäische Menschenrechtskonvention zur inhaltsleeren Worthülsen verkommen, weil sie kompletter persönlicher richterlicher Willkür unterliegen.

Hilft es die Gutachter besser zu qualifizieren? Nein, weil ein Prof. Dr. Lazarus und eine Dr. Sybille Kurz-Kümmerle, die nur stellvertretend für andere willfährige Gutachter/innen stehen, fachlich formal qualifiziert sind. Sie sind aber auch wirtschaftlich abhängig von den sie bestellenden Richter/innen, denen sie sich bedingungslos unterordnen

müssen, während sie sich im Gegenzug am Leid von Kindern bereichern dürfen. Das gleiche gilt für die wirtschaftlich abhängigen und laut Stellungnahme des Bundesrates „nutzlosen“ Verfahrensbeistände, deren Gehalt ebenfalls die Eltern bezahlen müssen.

Bundesrat Stellungnahme in BT-Drucksache 16/6308, Seite 378 Abs. 3 aE zum Gesetzesvorschlag des § 158 FamFG zum Verfahrensbeistand:

„In der Praxis ist daher zu beobachten, dass Verfahrensbeistände eher selten von effektivem Nutzen für das Verfahren und für die Wahrung der Interessen des Kindes sind.“

Sind Richter/innen überlastet? Nein, jeder, der das System kennt und ehrlich ist, weiss, dass Richter/innen zuweilen richterliche Freiheit mit persönlicher Freizeit verwechseln. Im vorliegenden Fall der Geschwistertrennung gegen den Willen beider Eltern, hat zudem persönliche Willkür und Befangenheit zu über 185 Gerichtsverfahren geführt. Rechtstreue und Menschlichkeit im Bezug auf Kinder hätte das vermieden und die Justiz „entlastet“.

Sind zwingende gerichtliche Fristen notwendig? Ja. Trotz Beschleunigungsgebot und § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG, wonach der erste Termin zur mündlichen Verhandlung innerhalb von spätestens einem Monat (!) stattfinden „soll“, fand z.B. die Verhandlung vor dem OLG Koblenz (Az 9 UF 699/15) z.B. erst nach 4 Monaten (!) am 22.02.2016 statt.

Der erste Termin hätte bis spätestens Ende November stattfinden müssen, wurde aber erst für den 21.12.15 angesetzt. Die Sachverständige teilte eine Verhinderung mit. Der Termin wurde vertagt auf den 20.01.2016. Der Umgangspfleger, der als Zeuge geladen war, teilte für diesen Termin eine Verhinderung mit. Es gab eine weitere Verschiebung auf den 22.02.2016. Das OLG Koblenz (als Familien- und Zivilsenat) weigerte sich aber trotz entsprechendem Antrag, Vorrang- und Beschleunigungsgebot aus § 155 FamFG und ausdrücklicher Verfügbarkeit aller Beteiligten (insbesondere Zustimmung der Sachverständigen und des Umgangspflegers), die Verhandlung auf einen Zeitpunkt noch vor dem 21.12.2015 umzuterminieren. Bereits hier hätte man das Gerichtsverfahren abbrechen können.

Im Termin vom 22.02.2016 waren sodann die drei Kinder (trotz Schule und emotionaler Belastung), der Umgangspfleger, die Sachverständige, die Verfahrensbeiständin, der Anwalt der Mutter und die Eltern anwesend. Das Gericht verkündete im Termin unmittelbar und ohne jede inhaltliche Verhandlung, dass der Amtsermittlungsgrundsatz gelte und man der Sachverständigen nunmehr schriftlich ihren Auftrag definieren werde. Den Zeugen (Umgangspfleger) brauche man daher nicht anzuhören. Die Sachverständige auch nicht. Die Kinder auch nicht. Wie der Beweisbeschluss an die Sachverständige aussehen wird, werde man dann in 4 Wochen am 16.03.2016 verkünden. Am 16.03.2016 wurde das Verfahren dann auf den 16.06.2016 per Beweisbeschluss vertagt. Fast ein Jahr Prozessverschleppung.

Warum wurde ein aufwändiger Verfahrenstermin geplant, wenn sich herausstellt, dass dieser Termin nicht nötig war? Warum wurde das Ergebnis des Termins nicht schon 4 Monate früher schriftlich verkündet? Weil durch solche verfahrenstaktischen Manöver, entgegen gesetzlicher Bestimmungen, der Fall durch maximale kollusive Prozessverschleppung „gelöst“ werden soll und **um Fakten zu schaffen.**

Muss richterlicher Spielraum begrenzt werden? Ja. Richter dürfen nicht länger durch sogenannte „Einzelfallentscheidungen“, durch „Soll-“ oder „Kann-“ Vorschriften, die niemand beachtet, und „Prozessgestaltung“ mit dem alleinigen Ziel der Prozessverschleppung (weil es keine bindenden Fristen gibt), willkürlich handeln dürfen. Weil Staatsanwaltschaften selbst offensichtlich Rechtsbrüche nicht ahnden, schweben Richter/innen scheinbar über dem Gesetz (man hält den Richter/innen einfach einen lapidaren „Rechtsanwendungsfehler“ zugute, anstatt Rechtsbeugung festzustellen). Ja, die Justiz steht über dem Gesetz! Richter/innen rechtfertigen dabei ihre subjektive Willkür durch wirtschaftlich abhängige Gutachter/innen (vorwiegend des GWG Kartells) und noch abhängigeren Verfahrensbeiständen. Selbst effektive Rechtsmittel gibt es in der Praxis nicht. OLGs können Rechtsmittel gegen ihre Urteile selbst ausschließen (§ 70 FamFG, der aber auch dann nicht beachtet wird, wenn die Revisionsvoraussetzungen vorliegen) und AGs können per einstweiliger Anordnung ohne jede Rechtsmittelmöglichkeit komplett willkürlich handeln (§ 57 Satz 1 FamFG - das gilt selbst dann, wenn kein rechtliches Gehör erteilt wurde, keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und sich die Begründung im Beschluss auf den einzigsten Satz beschränkt „Zur Begründung wird auf den Antrag der Antragstellerin verwiesen.“ - Az 9 F 753/16 AG Weimar).

Der Staat handelt durch seine verfehlte Familienrechtspraxis und Justiz gegenüber Eltern und Kindern, vor allen gegenüber den getrennten Geschwistern David, Tassara und Finn, anmaßend **übergriffig**.

Was hilft?

Jedes andere zivilisierte Land hat ein gesetzliches Doppelresidenzmodell, bei dem alle Kinder beide Eltern behalten. Dazu ist Deutschland durch einen Beschluss des Europarats (Nr 2079) verpflichtet, weigert sich aber diesen umzusetzen. Bei einer Doppelresidenz muss kein Elternteil mehr Angst haben, sein Kind zu verlieren, weil der Grundsatz gilt „Allen Kindern beide Eltern“.

Die Lösung ist so einfach!

250.000 Kindern sind pro Jahr von der Trennung ihrer Eltern betroffen. In rund 56.000 neuen Sorgerechtsverfahren pro Jahr müssen die Familiengerichte eine „streitige“ Regelung finden. Es entsteht ein Kampf ums Kind. Das muss nicht sein, denn Leidtragende der bisherigen deutschen Familienrechtspraxis sind vor allem die Kinder.

Durch die einstimmig verabschiedete Resolution Nr. 2079 des Europäischen Rates vom 2. Oktober 2015 ist den Mitgliedsstaaten aufgegeben, das **Wechselmodell** als gesetzlichen Regelfall anzunehmen und die nationalen Gesetze entsprechend anzupassen. Auf diese Resolution angesprochen, gestand Angela Merkel unmittelbar vor der Bundestagswahl, sie noch nicht einmal zu kennen (<https://www.youtube.com/watch?v=Y7j8uSybFmk>).

Bereits heute praktiziert aber immerhin fast ein Viertel der getrennten Eltern in Deutschland mit ihren Kindern das Wechselmodell. Nach einer kürzlich veröffentlichten Allensbach-Studie sind 93 Prozent dieser Eltern sehr zufrieden mit dem Wechselmodell (www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/

[Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf](#)). Gewinner des Wechselmodells sind die von der Trennung ihrer Eltern betroffenen Kinder (und die Eltern).

Der Bundesgerichtshof hat deshalb erst jüngst in einer Grundsatzentscheidung und vor dem Hintergrund zahlreicher das Wechselmodell befürwortender wissenschaftlicher Studien festgelegt, dass das Wechselmodell auch gegen den Willen der Mutter angeordnet werden darf (BGH, 01.02.2017 - XII ZB 601/15).

(<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=77517&linked=pm>)

Das spiegelt auch den Stand in der wissenschaftlichen Lehre wieder. **Der BGH hebt hervor, dass die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit nicht Voraussetzung, sondern vielmehr häufig gerade erst das Ergebnis eines Wechselmodells sind.** Genau das belegen auch zahlreiche wissenschaftliche Studien. Das Residenzmodell hingegen, das einem Elternteil einseitig ein hohes Maß an Macht zuordnet und das durch dieses Machtgefälle über Jahre hin den Elternkonflikt gerade erst verstärkt, reduziert den Kontakt des Kindes zu einem Elternteil erheblich. Es führt sogar bei streitigen Sorgerechtsverfahren in der Regel zu einer vorhersehbaren und damit vorsätzlichen, kompletten Ausgrenzung eines Elternteils, fast immer des Vaters. So werden in der deutschen Familienrechtspraxis Kinder instrumentalisiert (und durch Eltern-Kind-Entfremdung vorsätzlich und vorhersehbar misshandelt), isoliert und Väter vorsätzlich „entsorgt“, was immer wieder auch zu Verurteilungen der Bundesrepublik vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führt. Das Wechselmodell wird daher heute als das Modell betrachtet, das dem Kindeswohl am besten entspricht.

Wenn der gesetzliche Regelfall des Wechselmodells in der Gesellschaft etabliert ist, wird dies auch zu einer sehr deutlichen Entlastung der Gerichte führen, weil sich ein „Sorgerechtskampf“ vor Gericht nicht mehr lohnt. Eltern, die unumstößlich wissen, dass sie ihr Kind vor einem deutschen Gericht nicht mehr verlieren werden, müssen auch weniger streiten. Eltern die wissen, dass Ihnen ein bindungsintolerantes (den anderen Elternteil ausgrenzendes Verhalten) reale Nachteile bereitet, werden solch ein Verhalten unterlassen. Das kann nur durch eine konsequente Umsetzung des Wechselmodells ermöglicht werden. Gewinner werden vor Gericht immer nur noch die Kinder sein, wenn dort der Grundsatz gilt: Allen Kindern beide Eltern.

Dies führt auch zu einer erheblichen Entlastung der öffentlichen Haushalte, weil Eltern, die zusammen für die Kinder Verantwortung tragen, aber gleichzeitig durch den anderen Elternteil in dieser Verantwortung entlastet werden, eher einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dadurch bedarf es keiner Inanspruchnahme mehr von staatlichen Leistungen wie zum Beispiel der Unterhaltsvorschuss- oder Sozialleistung.

In vielen Staaten der EU und den USA ist deshalb der Vorrang des Wechselmodells gegenüber dem Residenzmodell gesetzlich bereits zwingend festgelegt.

Einzig die FDP war bisher bereit, die Resolution 2079 des Europarats in ihr Parteiprogramm aufzunehmen und Kindeswohl so endlich in die Praxis umzusetzen (<http://www.presseportal.de/pm/127703/3741810>). Sie hat einen entsprechenden Antrag in den Bundestag eingebracht (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/011/1901175.pdf>).

Das Erleben in der Väterberatung und die Rechtswirklichkeit ist, dass Väter sich nicht um ihre Kinder kümmern dürfen, weil Rechtsprechung und Verwaltungspraxis dies

vorsätzlich vereiteln, auch unter Inkaufnahme schwerster und dauerhafter Schäden von Kindern. Im Vordergrund steht dabei gerade nicht das Kindeswohl, sondern einzig extrem-feministische Interessen und ein überkommenes, konservatives Familienbild.

Solange Gerichte in über 95% der Sorgerechtsverfahren Frauen die alleinige Kindesbetreuung aufgeben, werden diese sich nicht beruflich qualifizieren oder etablieren können. Eine ehrliche Frauenquote oder eine Reduzierung des Gender Pay Gap lässt sich so nicht dauerhaft umsetzen.

60 Wissenschaftler/innen haben in einer gemeinsamen Erklärung öffentlich das Wechselmodell als vorrangiges, gesetzliches Regelmodell gefordert.

<https://www.doppelresidenz.org/page/blogposts/gemeinsame-erklaerung-deutschland-braucht-ein-zeitgemaesses-familienrecht-wir-fordern-ein-gesetzliches-leitbild-der-doppelresidenz-15.php>

Das Wechselmodell entspricht dem Wohl des Kindes am besten, andere Regelungen dürfen bei streitigen Sorgerechtsverfahren nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden, um richterlich tradiert Befangenheit und Willkür zu entgehen und einen wirklichen Paradigmenwechsel in der deutschen Familiengerichtspraxis herbeizuführen.

„Geschwisterbindung ist ein psychosoziales Phänomen, das auf **tatsächlichem gemeinsamen Aufwachsen beruht**“ (!) (Staudinger/Coester (2016) § 1671 Rn 229).

Geschwistertrennung gegen den Willen beider Eltern, ohne eine Umgangsregelung und gegen eine rechtsverbindliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, nur um der Mutter noch ein Kind zu erhalten, ist fortgesetzter, chronischer Mord an den Seelen und Körpern von Kindern (und Eltern).

Allen Kindern beide Eltern!